

rkb-recht.de Rechtsanwälte Hohenzollernstr. 25 30161 Hannover

Landesunfallkasse Niedersachsen
Am Mittelfelde 169

30519 Hannover

PETER KOCH

Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

DR. JENS GROTE

Versicherungsrecht
Gesellschaftsrecht

JENS ABRAHAM

MAG. RER. PUBL.

Verwaltungsrecht
Sozialrecht

Hannover, den 04.02.2014
Aktenzeichen: Ko 249/2013
(Bitte stets angeben)

Hohenzollernstraße 25
30161 Hannover

Telefon: (0511) 27 900 182
Telefax: (0511) 27 900 183

eMail: koch@rkb-recht.de
Internet: www.rkb-recht.de

Ihr Zeichen: XXXXXXX, Frau YYYYYYYYYYYYYYY

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir für die Überlassung der Verwaltungsakte und begründen den Widerspruch:

Unsere Mandantin ist Mitglied des Ballettensembles des ZZZZZZZZZZZZZZ in FFFFFFFF. Sie erlitt am 23.12.2012 bei der Aufführung des Balletts „HHHHHHH“ eine Schulterluxation. Der Unfall ereignete sich wie folgt:

Unsere Mandantin lief aus einer Linksdrehung kommend zum Einspringen in eine Hebung auf die geöffneten Arme ihres Tanzpartners zu. Bei richtiger Ausführung hätte dieser zunächst mit seiner rechten Hand den angewinkelten linken Ellenbogen unserer Mandantin stützen und anschließend ihre rechte Hand ergreifen, den Schwung mitnehmen und die Hebung mit einer ganzen Drehung ausführen müssen. Das Körpergewicht unserer Mandantin hätte mit dem linken Ellenbogen auf der rechten Hand des Partners gelegen.

Tatsächlich verrutschte jedoch sein Griff zum linken Ellenbogen und seine rechte Hand erfasste den linken Oberarm unserer Mandantin. Infolgedessen fehlte links der notwendige Halt. Dabei wurde der gestreckte rechte Arm unserer Mandantin gehebelt. Dies verursachte die Schulterluxation.

Beweis: Videodokumentation (CD ROM)

Anlage 1

Der Unfall wurde ordnungsgemäß mit Unfallanzeige vom 04.01.2013 gemeldet. In der Akte liegt der Durchgangsarztbericht des KKKKKKKKKKKK vom 28.12.2012 sowie mehrere Befundberichte des weiterbehandelnden Arztes Dr. LLLLLLLL vom 03.01.2013 (Blatt 26), 31.01.2013 (Blatt 27) und 20.03.2013 (Blatt 62) vor.

Mit Schreiben vom 27.02.2013 (Blatt 47 der Akte) wurde Herr Dr. MMMMMM um Stellungnahme gebeten, ob das Unfallereignis rechtlich wesentlich geeignet war, die Luxation zu verursachen. Herr Dr. MMMMMM kam in einer ersten Stellungnahme vom 22.03.2013 zu dem Ergebnis, dass sich das Unfallereignis als typisch für einen Balletttanz darstelle. Weder sei eine Fehlbelastung noch eine fremdbestimmte Gewalteinwirkung zu erkennen. Deshalb sei das Unfallereignis als Gelegenheitsursache zu bewerten. Herr Dr. MMMMMM stellte ausdrücklich fest, dass Hinweise für eine vorbestehende Schädigung des rechten Schultergelenks nicht vorliegen. Mit weiterem Schreiben vom 24.05.2013 (Blatt 78 der Akte) baten Sie um Ergänzung seiner Einschätzung mit der Begründung, dass nach der Rechtsprechung ein Unfall nicht ohne weiteres abgelehnt werden könne, wenn nicht zeitgleich unfallunabhängige Faktoren bzw. degenerative Veränderungen benannt werden können, die ursächlich für den Eintritt des Körperschadens sind. Darauf hin teilte Herr Dr. MMMMMM in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 14.06.2013 (Blatt 84 der Akte) mit, dass nach dem Bericht des Herrn Dr. LLLLLLLL vom 20.03.2013 eine Laxität der das Gelenk stabilisierenden Ligamente zu erkennen sei. Bei der Versicherten liege demzufolge eine Bandlaxität vor, die zu einer Instabilität des Gelenkes führe. Des Weiteren weise eine Verkürzung des sagittalen Durchmessers des Glenoids auf eine anlagebedingte Instabilität des Schultergelenks hin. Weitere auffällige Befunde seien nicht zu erkennen.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde darauf hin festgestellt, dass es sich nicht um einen Arbeitsunfall im Sinne des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung handele und außerdem die Schulterluxation auf die ärztlicherseits festgestellte Bandlaxität und die röntgenologisch gesicherte Verkürzung der Gelenkpfanne des rechten Schultergelenks zurückzuführen sei. Dagegen richtet sich der Widerspruch.

Wir haben nach Auswertung der Akte den behandelnden Arzt Herrn LLLLLLLL fernmündlich kontaktiert und um Interpretation seines Zwischenberichts vom 20.03.2013 (Blatt 62 d.A.) gebeten, auf den sich Herr Dr. MMMMMM in seiner Stellungnahme vom 14.06.2013 stützt (Blatt 84 d.A.). Herr LLLLLLLL teilte mit, dass der Hinweis auf eine vermehrte Rotationsfähigkeit keinesfalls im Sinne einer Instabilität im Sinne einer Vorschädigung interpretiert werden dürfe. Vielmehr sei der Trainingszustand unserer Mandantin in Rechnung zu stellen, die als Balletttänzerin allein aufgrund jahrelanger Übung über einen ausgezeichneten Trainingszustand und damit auch über erhöhte Beweglichkeit verfüge. Von Instabilität könne keine Rede sein. Auch die von Dr. MMMMMM angesprochene Verkürzung des Durchmessers der Gelenkpfanne (Blatt 85 d.A.) sei keine Vorschädigung und führe nicht zu einer anlagebedingten Instabilität.

Beweis: Zeugnis des Herrn Andreas LLLLLLLL,
.....

Nach alledem ist der Widerspruch begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt unsere Mandantin in ihren Rechten:

1. Arbeitsunfall

Ein Unfall ist ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, das zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII). Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Sie scheidet insbesondere nicht daran, dass „kein äußeres Ereignis“ im Sinne einer Gewalteinwirkung oder ähnlichem vorgelegen hat. Für das von außen auf den Körper einwirkende, zeitlich begrenzte Ereignis ist kein besonderes außergewöhnliches Geschehen erforderlich. Dieses Merkmal dient lediglich der Abgrenzung zu Gesundheitsschäden aufgrund von inneren Ursachen, wie Herzinfarkt, Kreislaufkollaps etc., wenn diese während der versicherten Tätigkeit auftreten, sowie zu vorsätzlichen Selbstschädigungen. Ist eine innere Ursache nicht feststellbar, liegt ein Arbeitsunfall vor (BSG – 12.04.2005 – B 2 U 27/04 R). Da vorliegend innere Krankheitsverläufe ausgeschlossen werden können, handelt es sich um ein Unfallereignis im Sinne der gesetzlichen Bestimmung.

2. Rechtlich wesentliche Bedingung

Herr Dr. MMMMMM schließt in seiner zweiten Stellungnahme vom 14.06.2013 einen unfallrechtlich relevanten Ursachenzusammenhang aus. Diese Feststellung ist nicht haltbar:

a)

Sie stützt sich auf den Zwischenbericht des Herrn Dr. LLLLLLLL vom 20.03.2013. Sowohl Herr Dr. LLLLLLLL als auch, ihm folgend Herr Dr. MMMMMM, hatten zuvor festgestellt, dass keine Hinweise für Instabilität bestehen. Herr Dr. LLLLLLLL hat dies in beiden Zwischenberichten vom 03.01. und 31.01.2013 in Bezug auf die rechte Schulter ausdrücklich festgestellt. Deshalb wäre vordringlich zu klären gewesen, ob die später festgestellte Instabilität nicht ihrerseits Folge des Unfalls war. Eine solche Feststellung wurde nicht getroffen. Sie liegt nach den Angaben des Herrn LLLLLLLL auch nicht vor.

b)

Selbst im Falle einer bereits vorliegenden Anlage müsste ein Vergleich der äußeren Einwirkung durch das Unfallereignis mit derjenigen einer bereits vorhandenen krankhaften Anlage vorgenommen und miteinander abgewogen werden. Dabei ist darauf abzustellen, ob die Krankheitsanlage so stark oder so leicht ansprechbar war, dass die „Auslösung“ akuter Erscheinungen aus ihr nicht besonderer, in ihrer Art unersetzlicher äußere

rer Einwirkungen bedurfte, sondern das jedes andere alltäglich vorkommende Ereignis zu derselben Zeit die Erscheinung ausgelöst hätte. Bei dieser Abwägung kann der Schwere des Unfallereignisses Bedeutung zukommen (BSG – 9.5.2006 – B 2 U 1/05 R). Dieser Vergleich und die gebotene Abwägung wurden vorliegend nicht vorgenommen. Das vorliegende Unfallereignis steht im Zusammenhang mit der Ausführung eines akrobatischen Tanzelements (Hebung) und kann unter keinen Umständen mit einem alltäglichen Ereignis verglichen werden. Die akrobatische Ballettfigur einer Hebung ist keine normale Alltagsbelastung. Dies lässt sich der beigefügte Videodokumentation deutlich entnehmen.

Ein solcher Bewegungsmechanismus kommt bei alltäglichen Verrichtungen im Tagesablauf an unterschiedlichen Orten nicht vor. Die von den Tänzern auszuführenden Elemente entsprechen den Anforderungen des Hochleistungssports. Sie verlangen tägliches Training und ein hohes Maß an körperlicher Beanspruchung. Sie sind in ihrer Belastungsintensität mit Alltagsbewegungen daher nicht vergleichbar.

Nach alledem sind die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls und damit auch eines Anspruchs auf Entschädigungsleistungen erfüllt. Wir beantragen,

dem Widerspruch abzuhelpfen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Koch
Rechtsanwalt

Anlage:
Videodokumentation (CD ROM)